

Merkblatt zu Antragstellung und Kalkulation, Stand 15.04.2026

Kino-Investitionsförderung (gem. Ziffer 7 der nordmedia- Richtlinie vom 01.07.2024 und gem. de minimis)

1. **Beratungsgespräche finden innerhalb des auf der Homepage veröffentlichten Beratungszeitfensters statt.** Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig und mit Vorlauf einen Beratungstermin! Im Beratungsgespräch erhalten Sie einen für die digitale Einreichung notwendigen Code. Erweist sich ein Antrag trotz eingehender Beratung als nicht prüffähig oder unvollständig, behalten wir uns vor, diesen zur Überarbeitung zurückzugeben und erst für die darauffolgende Sitzung vorzusehen. Alle **Ansprechpersonen** zum Förderbereich Kino-Investitionsförderung finden Sie unter www.nordmedia.de.
2. Die Antragstellung erfolgt komplett digital im Antrags- u. Förderportal der nordmedia. Dort sind alle notwendigen Angaben zu machen bzw. die geforderten Anlagen zum Antrag als PDF- oder Excel-Dateien hochzuladen. Zur formellen Einreichung wird systemseitig eine PDF-Datei erstellt, die rechtsverbindlich unterzeichnet, als Scan mit Unterschrift bzw. mit digitaler Signatur versehen, ebenfalls hochgeladen werden muss. **Die postalische Übersendung von Unterlagen entfällt!**
3. Eine Antragstellung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die veröffentlichten Einreichtermine stellen eine Ausschlussfrist dar. Verspätete Eingänge können entsprechend erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden.
Als frühestmöglicher Maßnahmebeginn gilt das Datum der rechtsverbindlichen Einreichung des Antrags im Antrags- u. Förderportal der nordmedia. Ein davorliegender Maßnahmebeginn kann nicht gewährt werden.
4. Alle Unterlagen sind in **deutscher Sprache** vorzulegen.
5. **Unvollständige Anträge** werden dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über ggf. fehlende Unterlagen informiert.
6. Antragsberechtigt sind bei Investitionsförderung: Start-Ups sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Förderung kann bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten, maximal jedoch EUR 100.000,00 betragen.
Näheres zur Förderung von **Kino-Investitionen** regelt das **Merkblatt zur Förderung von Investitionsmaßnahmen in Kinobetriebsstätten** durch die nordmedia – Film- u. Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH (nordmedia) in der Fassung vom 08.03.2024.
7. Bitte beachten Sie die Liste der einzureichenden Unterlagen. Diese finden Sie auf der Homepage der nordmedia in den jeweiligen Förderbereichen.
8. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connexx.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil C der Richtlinie für die Verwendung von Referenzmitteln zur Herstellung programmfüllender Filme der FFA) zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:
 - a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten im In- und Ausland:
Bei der Investitionsförderung sind Reisekosten des/der Antragstellenden nicht förderfähig.
 - b) Ein kalkulierter Gewinnanteil kann nicht anerkannt werden. Handlungskosten und Überschreitungsreserven sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.

- c) Finanzierungskosten können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Hierfür ist eine schriftliche Begründung einzureichen.
- d) Ansätze für Selbstbehalt bei Versicherungsverträgen werden nicht als beihilfefähig anerkannt.
9. Für Projekte, die eine Förderung aus **Mitteln des Niedersächsischen Medienförderfonds** erhalten (z.B. Filmfestivals oder Kino-Investitionen), gelten neben der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung nebst Verfahrensvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P; Stand 01/26). Aus der Projektkalkulation soll in diesen Fällen ersichtlich sein, welche Beträge als nicht förderfähig einzustufen sind. nordmedia ist zudem verpflichtet, die Vergütung der am Projekt beteiligten, festangestellten Beschäftigten gemäß des Besserstellungsverbot zu überprüfen. Des Weiteren sind bei der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe (Vergleichsangebote) aufzufordern. Die Vergleichbarkeit der Angebote ist gegeben, wenn unterschiedliche Anbieter ein Produkt mit vergleichbaren Spezifikationen zum annähernd gleichen Zeitpunkt anbieten. Verfahren und Ergebnisse der Angebotseinholung sind zu dokumentieren. Aufträge dürfen nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben werden. Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen nicht mehr als 100.000 Euro oder beträgt der voraussichtliche Auftragswert nicht mehr als 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), können Leistungen dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.

Die Förderung erfolgt abweichend von o.g. Regeln auch bei diesen Projekten **kostenbasiert**. Bei weiteren Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an die Beschäftigten der nordmedia.

10. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die nordmedia fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseffekt anerkannt. Sie berechnen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt:

Förderbetrag	Prüfungskosten
bis 10.200,00 €	255,00 €
bis 25.500,00 €	434,00 €
bis 51.100,00 €	766,00 €
über 51.100,00 €	2,0 % des beantragten Förderbetrags

11. Geben Sie alle De-minimis-Beihilfen, die Ihr Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten hat, in der auf der Homepage der nordmedia zum Download erhältlichen Vorlage zur De-minimis-Erklärung an. Der maximal zulässige Gesamtbetrag sämtlicher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren EUR 300.000,00. Dieser Betrag umfasst die Subventionswerte aller Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bescheinigt sind. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur De-minimis-Erklärung.
12. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:
- das Merkblatt zum Regionaleffekt.
 - Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
 - Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.

13. Jede antragstellende Person verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia – Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.

14. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „**Hinweise zur Kalkulation und Verwendungsnachweisprüfung geförderter Projekte bei nordmedia**“, sowie die nordmedia-Richtlinie, für Investitionsförderung insbesondere Ziffer 7 sowie das o.g. Merkblatt zur Kino-Investitionsförderung.